STADT LINNICH
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage
- öffentlich -
Drucksache **B-50/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP
Finanz- und Personalausschuss	23.04.2026	öffentlich / 4.7.
Stadtrat	28.04.2026	öffentlich / 12.

Dienststelle	Datum:	Sachbearbeiter:	Aktenzeichen
Fachbereich FB2	05.03.2026	Herr Hensen	965.20-001/001

1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 03.02.2025

Finanzielle Auswirkungen

- [] Die Vorlage berührt nicht den Etat
- [X] Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertragsseite 061 611 001 4011000, 061 611 001 4012000, 061 611 01 4013000
- [] Mittel stehen zur Verfügung
 - Hh.-Stelle
 - Haushaltsausgabereste
 - Bisher angeordnet
 - Investitionsprogramm
 - Verpflichtungsermächtigung
- [] Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt Hh.-Stelle

Deckungsvorschlag:

Gez. Hensen

(Kämmerei)

Beratungsergebnis

- [] Einstimmig
- [] Mit Stimmenmehrheit — Ja _____ Nein _____ Enthaltungen _____
- [] Laut Beschlussvorschlag
- [] Abweichender Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

1. Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 03.02.2025 zu beschließen.

2. Auf Empfehlung des Finanz- und Personalausschusses beschließt der Stadtrat die 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 03.02.2025.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern erfolgt in einer eigenen Hebesatzsatzung.

Die Hebesatzsatzung vom 03.02.2025 wurde infolge der Grundsteuerreform Ende Januar 2025 beschlossen. Mit dieser Satzung wurden die Hebesätze der Grundsteuer A auf 679 v.H., der Grundsteuer B auf 668 v.H. und der Gewerbesteuer auf 540 v.H. festgesetzt.

Infolge der Aufstellung des Haushaltes 2026 ist ein Haushaltssicherungskonzept für die Stadt Linnich zu erarbeiten. Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres wieder einen ausgeglichenen Haushalt vorzuweisen.
Dabei sind im Haushaltssicherungskonzept Konsolidierungsvorschläge verankert, die auf eine Steigerung der Erträge ausgerichtet sind.

Unter Beachtung der Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung nach § 77 Abs.2 GO NRW ist vorgesehen, Entgelte in verschiedenen Bereichen zu erhöhen. Hierzu sei auf die im Einzelnen auf die Konsolidierungsvorschläge verwiesen. Darüber hinaus ist es allerdings auch erforderlich, die Hebesätze der Grundsteuer A und B zu erhöhen. Im Wege des Haushaltssicherungskonzeptes wird daher vorgeschlagen, die Hebesätze wie folgt für das Haushaltsjahr 2026 festzusetzen:

Grundsteuer A	750 v.H.
Grundsteuer B	800 v.H.

Nach § 25 Abs.3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, die v.g. Hebesätze über eine Änderungssatzung rückwirkend zum 01.01.2026 festzusetzen.

gez. Schunck-Zenker
(digitaler Workflow, 27.03.2026)